

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Stadtgemeinde Gloggnitz

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz.

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll, Windeln, Asche, Katzenstreu
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)

5. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Volumen von 60 Liter, 80 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter pro Abfuhr.

Für das Sammeln von Windeln, Asche und Katzenstreu sind Restmülltonnen bzw. Windelsäcke zu verwenden.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern (Tonnen, Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter pro Abfuhr.

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 110 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 240 Liter pro Abfuhr.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Wertstoffe sind in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe grün) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 240 Liter pro Abfuhr.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt der Stadt Gloggnitz bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können.

Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die

Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gloggnitz bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Stadtgemeinde Gloggnitz zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Gloggnitz sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 6 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 17 Einsammlungen von Windeln, Asche, Katzenstreu
 - c) 7 Einsammlungen von Altpapier
 - d) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - e) 26 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammmlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Bezirkes Neunkirchen einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 8,60

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 117,80

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

a) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 6,40

2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 5,00

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 23,20

Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

a) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 2,40

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,00
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,00

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 28 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll und Wertstoffe.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabetatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.